

Richtlinie zum Schutz vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt



www.drk-heidelberg.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e.V. Langer Anger 2 69115 Heidelberg

Telefon 06221/9010-0 **E-Mail** info@drk-rn-heidelberg.de www.drk-heidelberg.de

Redaktion

Andreas Fetzner, DRK Veronica Ronchi, DRK

Fotonachweise

Titelseite und Seite 14: © M-Production – stock.adobe.com Seite 6: © Gerd Altmann – pixabay.com

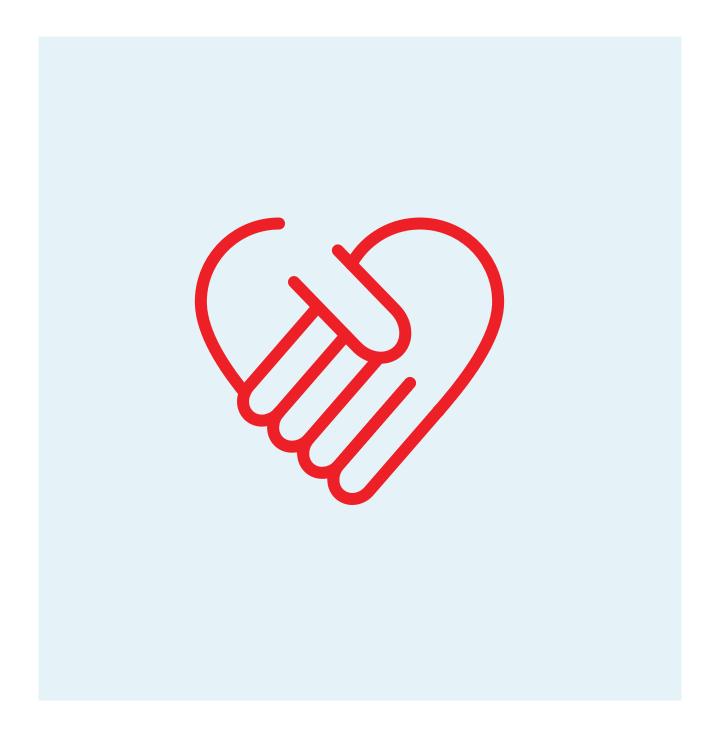
Erste Auflage

01.07.2023

Diese Richtlinie basiert auf den "Richtlinien zur Prävention vor sexueller Gewalt" des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg und konkretisiert die Umsetzung im DRK Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e.V.

INHALT

Vorwort des Pr	äsidiums des DRK Kreisverbandes Rhein-Neckar/Heidelberg e.V	5
Umsetzung de	r DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	6
Standard 1	Konzeption	7
Standard 2	Kenntnisse und Wissenserwerb	7
Standard 3	Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung	8
Standard 4	Erweitertes Führungszeugnis	8
Standard 5	Beteiligung	10
Standard 6	Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen	10
Standard 7	Verbandsinterne Struktur	12
Standard 8	Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt	12
Handlungssch	ritte	15
Beratungsstel ¹	len in der Region	16
Quellenangab	en, Literaturhinweise und Links	17
Anhang		19
Verhaltensko	odex und Selbstverpflichtung	19
	- - - - - - - - - - - - - - - - - - -	



VORWORT

Wir vom DRK Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e.V. sind als Teil der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung im eigenen Selbstverständnis verpflichtet, das Leben und die Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Insbesondere da, wo Menschen unserer Fürsorge anvertraut werden, ist uns geboten, uns um ihr Wohlergehen zu bemühen und sie vor körperlichem und seelischem Schaden zu bewahren.

Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung sind wegen ihrer Verletzlichkeit und Abhängigkeit im besonderen Maße auf ein achtsames und fürsorgliches Umfeld angewiesen. Dieses müssen wir ihnen bieten. Eine zentrale Rolle in diesem Bestreben spielen deshalb Konzepte zur Prävention und zur Verfolgung von sexualisierter Gewalt, sowie die Sensibilisierung unserer Mitarbeitenden im Ehrenamt und Hauptamt.

Sexualisierte Gewalt hat dort leichtes Spiel, wo weggeschaut wird, wo Unkenntnis und Unsicherheit herrschen oder wo unausgewogene Machtverhältnisse die Teilhabe erschweren. Es ist deshalb unentbehrlich zu sensibilisieren, aufzuklären und transparente Strukturen zu schaffen, damit der Gewalt kein Raum geboten wird und damit Betroffene oder besorgte Personen Sicherheit und Unterstützung erfahren können.

Die "DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK" sind für alle DRK-Gliederungen verpflichtend und bilden den Rahmen für die Ausarbeitung geeigneter Konzepte. Mit der "Richtlinie zum Schutz vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt" kommt unser Kreisverband dieser Verpflichtung nach und schafft eine Handreichung, die sich an alle Personen in leitender Funktion richtet, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung zusammenarbeiten oder diese in ihrer Obhut haben. Sie ist ein Leitfaden für die Schaffung geeigneter Strukturen, für die Organisation von Präventionsmaßnahmen und für den Umgang mit konkreten Fällen.

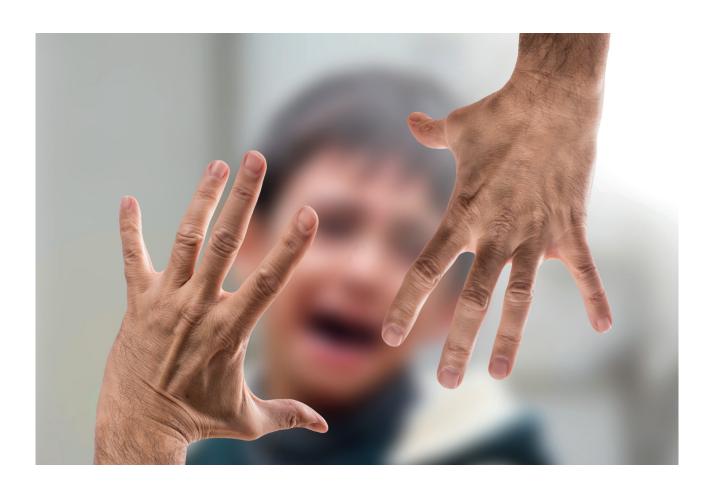
All unsere Mitarbeitenden im Ehren- und Hauptamt sind aufgerufen, sich des Themas anzunehmen und sich an der Umsetzung dieser Richtlinie zu beteiligen. Unterstützung und Rat bietet ihnen dabei die Antidiskriminierungsstelle unseres Kreisverbandes. Gemeinsam übernehmen wir Verantwortung, um einen sicheren, von Vertrauen und Respekt geprägten Raum zu gestalten.

DRK-STANDARDS ZUR PRÄVENTION VON GRENZVERLETZUNGEN

Der Präsidialrat des Deutschen Roten Kreuzes hat die Umsetzung der acht folgenden Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen zur Vermeidung von geistigen, seelischen und körperlichen Grenzverletzungen beschlossen.

Diese Beschlüsse sind für alle Verbandsgliederungen verbindlich und gelten für alle Gemeinschaften, Einrichtungen, Angebote und Dienste des DRK, die für und mit Kindern und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit sowie für und mit Menschen mit Behinderungen arbeiten oder aktiv sind.

Verantwortlich für die Umsetzung der Standards sind Personen, die in leitender Funktion in allen Gliederungen des Verbandes sind.





Konzeption

In allen Gliederungen (Landesverband, Kreisverband, Ortsverein, Schwesternschaften) des DRK, in den Einrichtungen und in den Diensten, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, liegt eine Konzeption zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Aktive vor.

Der DRK Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e.V. hat die vorliegende Richtlinie erarbeitet, die als Handreichung für alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden in leitender Funktion dienen soll. Grundlage bildet die "Richtlinie zur Prävention vor sexueller Gewalt" des DRK Landesverbandes Baden-Württemberg sowie die Beschlüsse des Präsidiums des DRK Kreisverbandes Rhein-Neckar/Heidelberg e.V. Mit der Richtlinie wird angestrebt, Strukturen zu schaffen, die sexualisierter Gewalt vorbeugen, und Verfahren zu etablieren, die die Aufklärung fördern und den Betroffenen Beistand garantieren.

Standard 2

Kenntnisse und Wissenserwerb

Jede/r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende, jede/r ehrenamtlich Aktive sowie jedes Mitglied in verantwortlicher Funktion, die/der mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeitet, weiß, was er/sie tun muss, um jederzeit eine wirkungsvolle Intervention bzw. langfristig eine wirkungsvolle Prävention einzuleiten. Das Wissen darum ist zu Beginn der Tätigkeit nahe zu bringen.

Mitarbeitende werden bereits mit der Aufnahme in den ehren- und hauptamtlichen Tätigkeitsbereich über das Thema Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt informiert und sensibilisiert. In verpflichtenden Einführungsschulungen werden Begrifflichkeiten erklärt, unser Verhaltenskodex vorgestellt und Möglichkeiten, in konkreten Fällen zu handeln, dargelegt. Regelmäßige an den verschiedenen Tätigkeiten angepasste Schulungen, Beiträge in Newslettern, Thementage oder andere Veranstaltungen sollen dazu beitragen, das Thema präsent zu halten. Kontaktmöglichkeiten, über die die Beschwerdestelle und die Vertrauenspersonen kontaktiert werden können, werden ehrenamtlichen Mitgliedern sowie hauptamtlichen Mitarbeitenden kommuniziert und auf der Homepage veröffentlicht.

Standard 3

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Jede/r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende, jede/r ehrenamtlich Aktive sowie jedes Mitglied in verantwortlicher Funktion, der/die jeweils Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen hat bzw. haben wird, unterschreibt eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Schutz vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt.

Ehren- sowie hauptamtliche Mitarbeitende unterschreiben vor Tätigkeitsbeginn eine Selbstverpflichtung zum Schutz vor Grenzverletzungen des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg (Anhang A). Weigert sich der/die haupt-, neben oder ehrenamtlich Tätige eine Selbstverpflichtung abzugeben, darf er/sie nicht alleine in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig werden. Die Selbstverpflichtung soll sensibilisieren und eine Grundhaltung zum Schutz vor Grenzverletzungen fördern. Das Hauptamt sowie jede Gliederung unseres Kreisverbandes erarbeiten eigene Verhaltensregeln, die ihren jeweiligen Anforderungen entsprechen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen. Durch Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen werden diese Regeln den Mitarbeitenden nahegebracht.

Standard 4

Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und nebenamtlichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen stehen, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die in Ihrer Tätigkeit regelmäßig Kontakt zu Minderjährigen und Menschen mit Behinderung pflegen müssen, legen vorab oder spätestens zu Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Einsicht wird in der Personalakte entsprechend den Vorgaben zur Dokumentation von Führungszeugnissen vermerkt. Ehrenamtliche Mitarbeitende in bereits definierten Einsatz- und Aufgabenschwerpunkten legen aufgrund der Beschlüsse der jeweiligen Leitungsebenen das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vor. Die Vorlage wird mit dem Ausstellungsdatum im System "meinDRK.team" dokumentiert. Die erweiterten Führungszeugnisse dürfen bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Der Antrag muss von der antragstellenden Person selbst bei der Meldebehörde in ihrer Gemeinde gestellt werden. Er kann auch von gesetzlichen Vertretern (z.B. die Eltern für Minderjährige) gestellt werden, eine Bevollmächtigung einer anderen Person ist nicht möglich. Im Antrag muss der Grund für die Beantragung genannt sein. Außerdem sind Personalausweis oder Reisepass vorzulegen sowie von Ehrenamtlichen eine Bescheinigung des DRK zur Bestätigung und Gebührenbefreiung.

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis muss von hauptamtlichen Mitarbeitenden im Original oder mit Beglaubigung einer offiziellen Stelle innerhalb von 3 Monaten bei der Personalabteilung vorgelegt werden bzw. von ehrenamtlichen Mitarbeitenden bei der Abteilung Rotkreuzdienste. Nach der Einsichtnahme wird entschieden, ob eine Beschäftigung im vorgesehenen Bereich erfolgen darf.

Wiedervorlage

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und muss alle 5 Jahre neu beantragt und vorgelegt werden. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses.

Datenschutz und Dokumentation

Das erweiterte Führungszeugnis wird nur eingesehen, nicht einbehalten. Dabei wird nur durch die Personalabteilung bei Hauptamtlichen und nur durch die Abteilung Rotkreuzdienste für Ehrenamtliche dokumentiert, ob und wann ein Führungszeugnis eingesehen wurde und ob demnach eine Beschäftigung erfolgen darf. Im Falle, dass ein Führungszeugnis einen Eintrag enthält, können sich folgende zwei Möglichkeiten ergeben:

- 1) Das erweiterte Führungszeugnis listet eine Straftat aus der Anlage zur Selbstverpflichtung auf. In diesem Fall muss wegen mangelnder Tätigkeitsvoraussetzung darauf verzichtet werden, die betreffende Person bei sich einzusetzen bzw. zu beschäftigen. Bei hauptamtlichen Mitarbeitenden sind die arbeitsrechtlichen Konsequenzen mit der Personalabteilung zu klären.
- 2) Das erweiterte Führungszeugnis listet eine anderweitige Straftat. In diesem Fall ist unter Beteiligung der zuständigen Fachkräfte zu klären, ob die gelistete Tätigkeit ein Hinderungsgrund für die auszuführende Tätigkeit darstellt.

Konsequenzen bei Weigerung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses Weigert sich der/die haupt- oder ehrenamtlich Tätige ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, darf er/sie nicht (alleine) in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig werden.

Standard 5

Beteiligung

Für alle Kontakte mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen ist verbindlich festgelegt, wie diese in geeigneter Weise bei allen sie betreffenden Entscheidungen gehört und ihre Meinungen berücksichtigt werden. Die Beteiligungsrechte und wie sie eingefordert werden können, werden zu Beginn des Kontaktes und im weiteren Verlauf zielgruppengerecht kommuniziert.

Beteiligung an die sie betreffenden Maßnahmen und Entscheidungen ist ein Präventionsmerkmal, denn sie stärkt Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung in ihren Rollen und vermittelt ihnen Selbstvertrauen. Innerhalb der DRK-Gemeinschaften regeln ehrenamtlich Engagierte in den Ordnungen, in denen sie tätig sind, Wege und Möglichkeiten, die ihnen anvertrauten Personen zu beteiligen. Im hauptamtlichen Bereich wird Partizipation durch die jeweiligen Konzeptionen der Einrichtungen geregelt. Darüber hinaus regen Schulungsmaßnahmen weitere Beteiligungsmöglichkeiten an.

Zur Einführung oder zur Überprüfung von Beteiligungsstrukturen können folgende Fragestellungen hilfreich sein:

- Wie sieht die Beteiligung im Tätigkeitsfeld aktuell aus?
- Welche Kontakte mit der direkten und indirekten Zielgruppe (z.B. Eltern, Angehörige etc.) gibt es?
- In welche Entscheidung(en) muss die Zielgruppe eingebunden werden?
- Wie könnten Beteiligungsrechte aussehen?
- Wie kann/soll die Beteiligung strukturell verankert werden?
- Welche Information ist zu welchem Zeitpunkt erforderlich?
- Wie muss diese Information "adressatengerecht" formuliert sein?

Standard 6

Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen

Jede Gliederung des DRK benennt für ihre Adressat*innen und deren Angehörige eine angemessene Zahl von Ansprechpartner*innen bzw. Vertrauenspersonen, mindestens jedoch eine Frau und einen Mann je Mitgliedsverband und eine qualifizierte Institution außerhalb des Verbandes und kommuniziert diese Personen und den Zugangsweg zu ihnen in geeigneter Weise.

Die Einrichtung einer Beschwerdestelle bzw. von Kontaktmöglichkeiten zu Vertrauenspersonen im DRK Kreisverband Rhein-Neckar / Heidelberg e.V. soll betroffenen Personen die Möglichkeit bieten, sich bei Unsicherheiten, bei Fragen und vor allem bei konkreten Ereignissen in einem geschützten Umfeld an eine verbandsinterne Person wenden zu können, die Hilfe und Rat bieten kann. Diese gewährleistet zum einen die nötige Unterstützung der Betroffenen, zum anderen eine klare und diskrete Vorgehensweise, die Betroffene sowie ihr Umfeld vor weiteren Schaden bewahren soll.

Es werden Vertrauenspersonen für das Hauptamt sowie im Ehrenamt Vertrauenspersonen für die Bereitschaften und für das Jugendrotkreuz benannt.

Aufgaben der Vertrauensperson

Die Vertrauensperson stellt eine erste Anlaufstelle für Betroffene dar. Ihre Aufgabenstellung umfasst:

- Beschwerdeannahme und Management
- Gesprächsführung
- Beratung über die Vorgehensweise
- Weitervermittlung an entsprechende fachliche Beratungsstellen
- Koordination des internen Verfahrens
- Dokumentation der Zwischenfälle
- Organisation präventiver Maßnahmen

Nicht zu den Aufgaben der Vertrauensperson gehören die psychologische und die rechtliche Beratung betroffener oder beschuldigter Personen sowie die eigenständige Ermittlung und Verfolgung.

Voraussetzungen einer Vertrauensperson

- Mindestalter: 18 Jahre
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
- Belastbarkeit, Fähigkeit in Konfliktsituationen zu handeln und vermitteln
- persönliche Integrität (Vorlage erweitertes Führungszeugnis)
- Erreichbarkeit
- längerfristige Übernahme der Aufgabe
- Kenntnisse der Verbandsstrukturen.

Vorbereitung, Schulung und Fortbildung

Die zu benennenden Vertrauenspersonen nehmen an den für Ihren Zuständigkeitsbereich erforderlichen Schulungen teil und machen sich mit den internen Vorgaben zu Vorgehensweise, Dokumentation und Datenschutz vertraut.

Die Vertrauenspersonen nehmen regelmäßig, spätestens alle 2 Jahre, an Fortbildungsangeboten teil und sind miteinander in Kontakt.

Standard 7

Verbandsinterne Struktur

Jeder Landesverband bzw. der Verband der Schwesternschaften und der Bundesverband benennt eine hauptamtliche Person, die auf dem Gebiet der Prävention bei sexualisierter Gewalt über nachweisliche Kenntnisse verfügt. Die Person prüft, auf welchen Ebenen ein Netzwerk von Vertrauenspersonen für den haupt- und/oder ehrenamtlichen Bereich notwendig ist und sie implementiert dies.

Der DRK Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e.V. führt eine zentrale Beschwerdestelle, die sowohl ein internes Netzwerk von Vertrauenspersonen aus Haupt- und Ehrenamt organisiert und leitet als auch Kontakt zu externen Beratungsstellen pflegt. Vertrauenspersonen werden für die Bereiche Hauptamt, JRK und Bereitschaften benannt. Über die Vertrauenspersonen besteht ein internes Netzwerk, das Sensibilisierungs- und Präventionsmaßnahmen organisiert und Kontakte zu externen Stellen knüpft.

Abteilungs-, Team- und Gruppenleiter werden sensibilisiert und im Umgang mit Fällen der sexualisierten Gewalt geschult. Festgelegte Verfahrensweisen und Kommunikationswege sollen Handlungssicherheit geben und die Vertraulichkeit gewährleisten.

Standard 8

Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt

Alle Gliederungen, Einrichtungen und Dienste, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, haben eine verbindliche Verfahrensweise festgelegt, wie sie eine Beschwerde, eine Vermutung oder einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt abklären und darauf oder auf einen Übergriff fachlich angemessen reagieren.



Kenntnisname - Einschätzung - Handlung - Kommunikation

1. Kenntnisnahme

- 1.1 Ein Interventionsverfahren beginnt, sobald eine Person in leitender Position oder eine Vertrauensperson Kenntnis von einem Vorfall nimmt. Es kann sich dabei um Beobachtungen, eine Vermutung oder die Offenbarung eines Betroffenen oder eines Zeugen handeln.
- 1.2. Die erste Anlaufstelle ist eine Vertrauensperson. Das heißt: Die betroffene Person oder die/der Meldende soll als Erstes an eine Vertrauensperson verwiesen werden.
- 1.3. Die Vertrauensperson nimmt den Vorfall auf. Dazu wird die einheitliche Vorlage benutzt. Diese verbleibt zu Dokumentationszwecken im Ablageordner der Beschwerdestelle. Eine Weiterleitung der Dokumentation oder von Auszügen aus derselben darf nur nach eingehender Prüfung der Erforderlichkeit und Rechtmäßigkeit nach den Grundsätzen des Datenschutzes erfolgen. Nur begründete Verdachtsfälle dürfen in den Mitglieder- bzw. Personalakten aufgenommen werden.

2. Einschätzung

2.1 Die Ersteinschätzung des Falles erfolgt durch eine geschulte Vertrauensperson.

3. Handlung

3.1 Die Vertrauensperson sucht Kontakt zu den Verantwortlichen für den betroffenen Bereich und vereinbart geeignete Maßnahmen, um mögliche Gewalthandlungen zu unterbinden und mögliche Opfer zu schützen.

Opferschutz

Eine Person des Interventionsgremiums/Vertrauensperson hält Kontakt zur betroffenen Person oder deren Vertretung, informiert sie über das Vorgehen und bezieht sie darin ein. Sexualisierte Gewalt ist sehr verstörend, wirkt verunsichernd und verletzt die Selbstbestimmung und Würde des/der Betroffenen – die Interventionsarbeit muss sie daher besonders stärken. Für eine fachlich kompetente Beratung und Betreuung werden Betroffene an entsprechende externe Anlaufstellen weitervermittelt.



HANDLUNGSSCHRITTE

Verdacht/Vorfall



Beobachten/Bewerten



Ruhe bewaren



Information an Vertrauensperson



Bei Erhärtung des Verdachts/ Konkretisierung: Information an zuständige DRK-/JRK-Leitung



Unterstützende Facheinrichtung

4U: DIE ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE UNSERES KREISVERBANDS

Hauptamt

Tel. 06221-9010-18 4u.hauptamt@drk-rn-heidelberg.de

Bereitschaften

Tel. 06221-9010-3 4u.bereitschaften@drk-rn-heidelberg.de

Jugendrotkreuz

Tel. 06221-9010-4 4u.jrk@drk-rn-heidelberg.de

BERATUNGSSTELLEN IN DER REGION



Antidiskriminierungsbüro Mosaik Deutschland e.V.

Tel. 06221 - 72 87 838

E-Mail: antidiskriminierung@mosaik-deutschland.de

Frauen und Mädchen Notruf e.V.

Notruf und Beratung für sexuell misshandelte Frauen und Mädchen Tel. 0621 - 100 33

E-Mail: team@maedchennotruf.de, www.maedchennotruf.de

Wildwasser Stuttgart e.V.

Fachberatungsstelle – Stuttgarter Straße 3, 70469 Stuttgart Tel. 0711 - 85 70 68, Fax - 816 06 24

E-Mail: info@wildwasser-stuttgart.de, www.wildwasser-stuttgart.de

fairmann gemeinnützige UG

Männernotruf und Männerinterventionsstelle Tel. 06221 - 600 101

E-Mail: info@fairmann.org, www.fairmann.org

Frauen helfen Frauen e.V.

Interventionsstelle für Frauen und Kinder Tel. 06221 - 840 740 (Beratungsstelle), 06221 - 831 282 (Frauenhaus) E-Mail: info@fhf-heidelberg.de, www.fhf-heidelberg.de

Frauennotruf gegen sexuelle Gewalt an Frauen und M\u00e4dchen e.V.

Tel. 06221-183643

E-Mail: info@frauennotruf-heidelberg.de, www.frauennotruf-heidelberg.de

Deutscher Kinderschutzbund Heidelberg e.V.

Tel. 06221 - 60 03 00

E-Mail: info@dksb-hd.de, www.kinderschutzbund-heidelberg.de

Kinderschutzzentrum Heidelberg

Tel. 06221 - 73 92 132, E-Mail: kinderschutz-zentrum@awo-heidelberg.de www.awo-heidelberg.de/einrichtungen/kinderschutz-zentrum.html

QUELLENANGABEN

Deutsches Rotes Kreuz e.V. – Präsidium: DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK. Berlin, 1. Auflage 2012.

Deutsches Rotes Kreuz e.V.: Handlungsempfehlungen zu den DRK-Standards. Berlin, September 2013.

DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.: Richtlinie zur Prävention vor sexueller Gewalt. Stuttgart, 1. Auflage August 2016.

DRK-Kreisverband Mannheim e.V.: Konzeption zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Auflage Mai 2017

DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.:

Aus Respekt. Gemeinsam stark gegen sexualisierte Gewalt – Leitfaden für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende. Mainz, 1. Auflage 2015.

DRK-Landesverband Nordrhein e.V.: Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften. Düsseldorf, 1. Auflage Juni 2016.



LITERATURHINWEISE

Bange, Dirk/Deegener, Günther: Sexueller Missbrauch an Kindern. Beltz Verlag, 1. Juli 1996. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Zwischenbericht des Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch". Berlin, 1. Dezember 2010.

Crone, Gerburg/Liebhardt, Hubert: Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch: Achtsam und verantwortlich handeln in Einrichtungen der Caritas (Studien und Praxishilfen zum Kinderschutz). Beltz Juventa, 2. Februar 2015.

Deutsches Rotes Kreuz Generalsekretariat (Hrsg.): Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Berlin, 2007.

Enders, Ursula: Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Kiepenheuer & Witsch, 7. Februar 2012. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hg): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Berlin, 2009.

Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.:

Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Berlin, 2010.

Lohse, Katharina / Beckmann, Janna / Ehlers, Sarah: Prävention und Intervention bei innerinstitutionellem sexuellem Missbrauch. Rechte und Pflichten der Institutionen – Leitlinien des Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch" und Empfehlungen anderer Akteur*innen. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin/Heidelberg, 2021.



ANHANG A

SELBSTVERPFLICHTUNG ZUR EINHAL-TUNG UNSERES VERHALTENSKODEX

- Wir im DRK-Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e.V. sind uns der Verantwortung und der Schutzpflicht gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen und Menschen mit Behinderung bewusst.
- Die geistigen, seelischen und körperlichen Grenzen der anvertrauten Menschen werden bewusst wahrgenommen und nicht verletzt.
- Wir beziehen aktiv Stellung gegen jede Form von sexistischem, rassistischem, diskriminierendem und gewalttätigem Verhalten.
- Grenzüberschreitendes Verhalten durch Mitarbeitende aber auch von Kindern und Jugendlichen selbst oder anderen Personen werden an eine Vertrauensperson weitergegeben.
- Wir halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz ein und setzen in unserer Arbeit zum Wohle der Kinder und Jugendlichen nur Personen ein, deren Eignung nicht in Frage steht.
- Aktiv übernehmen wir Verantwortung, indem Kooperationen mit Fachstellen zur Vorbeugung und Prävention vom DRK initiiert werden.

Aus diesem für uns selbst auferlegtem Verhaltenskodex leitet sich nachstehende Selbstverpflichtung für haupt- und nebenamtlich Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige im Roten Kreuz zur Abwendung von Grenzverletzungen ab.

SELBSTVERPFLICHTUNG

- 1. Ich achte in meiner Tätigkeit für das DRK die Grenzen aller Menschen.
- 2. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Menschen vor Grenzverletzungen zu schützen.
- 3. Ich setze mich dafür ein, dass durch den offenen Umgang mit Informationen und Aufklärung sexualisierte Gewalt enttabuisiert und dadurch vermieden wird.



- 4. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges Verhalten, sei es verbal oder nonverbal. Ein solches Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
- 5. Ich bin mir meiner Vertrauensstellung, Vorbildfunktion und Verantwortung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
- 6. Meine Arbeit ist getragen von respektvollem Umgang und Wertschätzung aller Menschen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen, deren Angehöriger sowie auch meiner Kolleginnen und Kollegen.
- 7. Ich gestalte die Beziehung zu allen Menschen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der Menschen werden von mir respektiert.
- 8. Ich nehme Hinweise auf Grenzverletzungen, wie beispielsweise sexuelle Gewalt, Sexismus oder Fremdenfeindlichkeit durch andere, bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder gar vertuschen.
- 9. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, fachliche Unterstützung zur Klärung in Anspruch zu nehmen und wende mich an Ansprechpartner und suche Hilfe.
- 10. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit allen Menschen, die uns anvertraut sind bzw. die sich uns anvertraut haben, disziplinarische und arbeitsrechtliche sowie strafrechtliche Folgen haben kann.
- 11. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ siehe Anlage) rechtskräftig verurteilt worden bin und in dieser Hinsicht auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Falls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, bin ich verpflichtet, dies meinen Vorgesetzten sofort mitzuteilen.

Datum		
Vor- und Nachname		
Unterschrift		



ANHANG B

ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) Herr/Frau Geb. am wird hiermit aufgefordert, gemäß §72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, um eine Tätigkeit in der freien Kinder- und Jugendhilfe ausüben zu können. Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen nach §30a BZRG* vorliegen. Da die Tätigkeit ehrenamtlich erfolgt, wird hiermit eine Gebührenbefreiung beantragt. Die Tätigkeit erfolgt für: Verein/Träger Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e.V. Langer Anger 2, 69115 Heidelberg Ort/Datum Unterschrift / Stempel (für den Träger)



^{*&}quot;Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, (...) wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe -, (...). "Auszug §30 BZRG



NOTIZEN



Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e.V.

Langer Anger 2 69115 Heidelberg www.drk-heidelberg.de